

## Die Urversammlung der Gemeinde Baltschieder

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglements vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### **Art. 2** Aufgaben des Wehrdienstes

Die Aufgaben des Feuerwehrkorps bestehen in

- a) der Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar
- b) dem Löschen von Bränden und dem Verhindern der Ausbreitung derselben
- c) dem Schutz gegen Unwetter- und Umweltschäden

Die Feuerwehr kann auch beigezogen werden zum Ordnungsdienst anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch

## **2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 3** Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates

Die Aufgaben des Gemeinderates sind

- a) die Feuerkommission zu ernennen
- b) den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen
- c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen
- d) die Höhe des Soldes und die Erwerbsausfallentschädigung festzulegen
- e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen
- f) den Mannschaftsbestand des Feuerkorps zu bestimmen
- g) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln

**Art. 4** Feuerkommission

Die Feuerkommission besteht aus drei Mitgliedern; sie setzt sich zusammen aus:  
dem Feuerkommissionspräsident

dem Kommandanten des Feuerwehrkorps

einem Mitglied des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten erweitern

Die Aufgaben der Feuerkommission sind:

- a) vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist
- b) Ernennung der Unteroffiziere und Vorschlag des Kommandanten
- c) dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unterbreiten
- d) den Voranschlag aufzustellen
- e) Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen

**Art. 5** Feuerkommissionspräsident

Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Information bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.

**Art. 6** Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a) die Organisation des Alarms
- b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- c) die Erstellung der Berichte
- d) die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften

### **3. Feuerwehrdienst und Finanzierung**

**Art. 7** Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

**Art. 8** Befreiung von der Dienstpflicht

Werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

Von der Dienstpflicht befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Geistlichen und Ordensleute; die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;

- c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- d) die Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
- f) Die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

#### **Art. 9** Finanzierung (Ersatzangabe)

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Dienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzausgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sei zusammen nur eine Ersatzabgabe.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.76 finden Anwendung.

#### **Art. 10** Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind allein stehende werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.

Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Alle, welche gemäss Art. 8 dieses Reglements von der Dienstpflicht befreit sind.

## **4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen**

#### **Art. 11** Bestand des Feuerwehrkorps

Der Sollbestand der Feuerwehr beträgt 50 Personen.

Das Korps setzt sich aus zwei Zügen zusammen.

Die Mannschaftslisten sind immer nachzutragen.

**Art. 12** Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Feuerwehreingeteilte soll so ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist.

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

## 5. Instruktionen

**Art. 13** Übungen

Den Feuerwehrleuten ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen. Der Einladung ist ein Übungsprogramm beizulegen.

Die Jahresübung für die Feuerwehrleute wird auf 1 ½ Tage festgesetzt.

Kader und Atemschutzträger werden zu 6 – 8 Übungen pro Jahr aufgeboten. Das Kader kann zusätzlich zu 1 – 2 Übungen und Rapporten pro Jahr eingeladen werden.

Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden.

Folgende Gründe gelten als entschuldigt:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Schwangerschaft
- c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz
- e) Todesfall in der Familie

**Art. 14** Kurse

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen.

## 6. Organisation des Alarms

**Art. 15** Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorfglocken ausgelöst werden.

**Art. 16** Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.

Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. 118 alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:

- a) seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
- b) die Grösse des Ereignisses;
- c) die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
- d) beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, ist die Art des Stoffes und falls bekannt, die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit verpflichtet, Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

**Art. 17** Alarmquittierung

Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.

Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

## **7. Einsatz**

**Art. 18** Einsatzleiter

Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der erst eintreffende Offizier der Einsatzleiter.

Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

Der Einsatzleiter:

- a) ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- b) muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c) ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

**Art. 19** Fremdhilfe

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern:

- a) Stützpunktfeuerwehr
- b) Nachbarfeuerwehren
- c) Zivilschutz
- d) sonstige spezifische Mittel

Beim Einsatz von Fremdenhilfe ist die Gemeindebehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung**

### **Art. 20** Entschädigungen

Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

### **Art. 21** Verpflegung und Unterkunft

Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.

Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

## **9. Versicherungen**

### **Art. 22** Gemeinde

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.

Eine Kollektivversicherung, welche beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen wird, geht zu Lasten der Gemeinde.

### **Art. 23** Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant hat jährlich dem KFI bis zum 20. Januar die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.

Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auch Unfälle, welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

## 10. Strafbestimmungen

### Art. 24 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse zwischen Fr. 20.—und Fr. 100.—bezahlen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50 % der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

### Art. 25 Disziplin an Übungen und Einsätzen

Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- a) Verweis
- b) Soldverweigerung
- c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

## 11. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das von der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder am 17. Februar 1997 angenommene Feuerwehrreglement wird in der Fassung vom 6. November 1997 homologiert.